

Niederschrift

Versammlung zur Gründung eines Trägervereins zur Verwaltung des Gemeindehauses Oberwinter

Mittwoch, 31.08.2016, 19:00 bis 20:25 Uhr
Gemeindehaus Oberwinter, Hauptstraße 75
Teilnehmer: siehe Anlage 1

Ortsvorsteher Norbert Matthias begrüßt die Teilnehmer. Diese Sitzung dient dazu, den zuvor überarbeiteten Entwurf einer Satzung nochmal zu beraten. Er dankt in diesem Zusammenhang Herrn Andreas Johnsen, der die den Teilnehmern zuvor per E-Mail zugeleitete Fassung zusammengestellt hat.

Der Entwurf wird im Plenum im Detail vorgestellt und erörtert. Im Zuge der Diskussionen soll der Text in folgenden Punkten geändert werden:

=> § 2 Zweck des Vereins

der erste Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere durch die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit sowie der Bildung"

im siebten Absatz ist "mit dem Namen"Gemeindehaus" " durch "mit dem Namen "Gemeindehaus Oberwinter" " zu ersetzen

=> § 3 Mitgliedschaft

der vierte Absatz soll wie folgt gefasst werden:

"über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung"

Im Textentwurf fehlt sodann der § 4, weshalb alle folgenden Paragraphen entsprechend neu zu nummerieren sind (§5 wird § 4 etc.)

=> § 7 (§8 alt) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

der vierte Absatz soll wie folgt gefasst werden

"jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig"

der fünfte Absatz bleibt nur dann bestehen, wenn die nicht in einem Verein organisierten Bürger keine Mitglieder im Trägerverein werden können.

=> § 8 (§9 alt) Vorstand

Die anwesenden Teilnehmer sprechen sich dafür aus, dass der Vorstand von Beginn an für jeweils zwei Jahre gewählt wird. Der Vorsitzende soll von einem Vertreter vertreten werden.

=> § 9 (§10 alt) Zuständigkeit des Vorstandes

Auf die Zuständigkeiten des Vorstandes wird in mehreren Paragraphen Bezug genommen, so z.B. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Die bisherige Fassung soll entsprechend angepasst werden.

=> § 12 (§13 alt) Auflösung des Vereins

Im Text sind die Wörter "Vertreter" durch "Mitglieder" zu ersetzen.

Während der Aussprache über den Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, von den nun enthaltenen Varianten abzusehen und nur in der offenkundig mehrheitlich gewünschten Fassung "Bürger werden Mitglied" der Gründungsversammlung vorzulegen.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass in der vorherigen Sitzung ausdrücklich die beiden alternativen Fassungen gewünscht wurden, auch wenn sich bereits dort der mehrheitlich Wunsch über die Aufnahme von nicht vereinsmäßig organisierten Bürgern in den Trägerverein abzeichnete (vgl. Niederschrift vom 17.07.2016). Eine erneute Abstimmung sei daher nicht erforderlich.

Nachdem der Satzungstext beraten wurde, erkundigt sich Ortsvorsteher Norbert Matthias unverbindlich, ob einer der Anwesenden bereits Interesse an der Mitarbeit im Vorstand hätte. Hierauf melden sich Alexandra Gilles, Imtraud Strowitzki, Iris Loosen und Paolo Wendeler.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht nicht mehr. Ortsvorsteher Norbert Matthias bedankt sich bei den Teilnehmern für die konstruktive Diskussion, bei Andreas Johnsen für den Entwurf und die neuerliche Überarbeitung des Satzungsentwurfs und bei Peter Günther für die Führung des Protokolls. Der Ortsvorsteher schließt sodann um 20:25 Uhr die Sitzung.

Oberwinter, 08.09.2016

Norbert Matthias
Ortsvorsteher

Peter Günther
Schriftführer

Anlage1: Teilnehmerliste

ANWESENHEITSLISTE
GEMEINDEHAUS OBERWINTER 31.08.16

NAME	INSTITUTION
Alexandra Gilles	Hafengarde Oberwinter
Jutta Deimel	ev. Kirchengemeinde OW
Katja PERE H. G. W. W. W.	Tambourcorps "
Paolo Wendeler	Gesundheitssport e.V.
Marlun Rehuk	Ortsrat
Marlis Schnieppert	Bürgerin
Claudia Behr	Wölle Köhne
Heike Reinartz	Wölle Köhne
Jris Loosen	Bürgerin
Suzette Bräuer-Schneiders	Stückwerk-Kleinhandl.
Jörg Heno	Jäger
Meike Heno	Bürgerin
Hans Metternich	Rathausverein
Fred Jochen	Tambourcorps
Heinz Wilms	Rathausverein
Heinz Hothhoff	JGV
Carina Hothhoff	JGV

Anlage 2: Satzungsentwurf

Satzungsentwurf
Stand 31.08.2016

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeindehaus Oberwinter“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Remagen-Oberwinter.

§ 2

Zweck des Vereins/Zweckerfüllung

Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere durch die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit und der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Seminaren, Begegnungen der Generationen und Kulturen, Heimatfeste, die Erarbeitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der Förderung sportlicher Betätigungen.

Er kann sich zur Zweckerfüllung Dritter bedienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein strebt die rechtliche Trägerschaft des ehemaligen evangelischen Gemeindehauses Oberwinter, Hauptstraße, mit dem Namen „Gemeindehaus Oberwinter“ an.

§ 3

Mitgliedschaft

01.

Alternative 1: Mitglieder des Vereins können die örtli-	Alternative 2: Mitglied kann jede natürliche Person mit
--	--

chen Vereine und Vereinigungen und alle ortsgebundene Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung werden	Wohnsitz in Oberwinter sowie die örtlichen Vereine und Vereinigungen und alle ortsgebundene Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung werden.
---	--

- 02. Über den schriftlichen/textlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder textlich erklären.
- 03. Geborenes Mitglied ist die Stadt Remagen, vertreten durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher*in von Oberwinter.
- 04. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 05. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Legt das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang Widerspruch hiergegen ein, beschließt hierüber die Mitgliederversammlung.

**§ 4
Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 5
Mitgliederversammlung**

<p>Alternative 1:</p> <p>01. Mitglieder entsenden je 2 Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung. Scheidet ein/e Vertreter*in aus, so kann das entsendende Mitglied umgehend eine/n neuen Vertreter*in schriftlich/textlich benennen.</p> <p>02. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p> <p>03. Scheidet ein/e Vertreter*in aus, so kann das entsendende Mitglied umgehend eine/n neuen Vertreter*in schriftlich/textlich benennen.</p>	<p>Alternative 2</p> <p>Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und je einem/einer Vertreter*in der Mitglieder, die keine natürliche Person sind. Die Vereinigungen sind den natürlichen Personen gleichgestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>
---	--

<p>04. Die Vertreter*innen eines Mitglieds können in der Mitgliederversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch das Ausscheiden von Vertretern nicht berührt. Die Vertreterberechtigung endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Auflösung des Mitgliedes • durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines/einer Vertreter*in, • durch Abberufung des /der Vertreter*in durch das entsendende Mitglied. Diese sind unverzüglich schriftlich /textlich anzuzeigen. 	
---	--

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, mindestens 2 (zwei) Beisitzer/Beisitzerinnen,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung in allen anderen Belangen des Vereins.

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Im Laufe eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf Antrag jedes (Alternative 1:vertretenen) Mitglieds muss unter Angaben von Gründen eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von mindestens 10 % der (Alternative 1: Vertreter*innen der) Mitglieder des Vereins unterschrieben sein.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 8 (acht) Tage vor dem Tagungstermin schriftlich/textlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Anzahl (Alternative 1: der Vertreter*innen) der Mitglieder beschlussfähig, sofern alle (Alternative 1: Vertreter*innen der) Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Nur bei Alternative 1:

Die Vertreter*innen eines Mitglieds können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden wirksam, wenn sie mit der einfacher Mehrheit (bei Alternative 1: der Vertreter*innen der) anwesenden Mitglieder beschlossen worden sind.

Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit (bei Alternative 1: der Vertreter*innen) der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller anwesenden (bei Alternative 1: Vertreter*innen der) Mitglieder möglich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. Auf Verlangen (Alternative 1: eines /einer Vertreter*in) eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter*in geleitet.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer*in anzufertigen. Schriftführer*in und Vorsitzende*r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende*r haben dieses zu unterzeichnen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen (Alternative 1: Vertreter*innen der) Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8

Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dessen/deren Stellvertreter*in,
- dem/der Schatzmeister*in,
- dem/der Schriftführer*in,
- dem/der Ortsvorsteher*in auf Grund des Amtes,
- mindestens 2 Beisitzer*innen.

Der Vorstand wird für 2 (zwei) Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit statt zu finden.

<p>Nur bei Alternative 1: Zu Mitgliedern des Vorstands können auch natürliche Personen gewählt werden, die in keiner Mitgliedschaft zu Mitgliedern des Vereins stehen.</p>	<p>Nur bei Alternative 2: Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.</p>
--	--

02. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Mitgliederversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder textlich mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
03. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
04. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
05. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom/von der/dem Stellvertreter*in geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Verfasser*in und dem/der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

01. Der Vorstand ist insbesondere zuständig:
- für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - für die Aufstellung einer Hausordnung, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung,
 - die Vergabe der Nutzungsrechte des Gemeindehauses,
 - für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
02. Der/die Vorsitzende und sein/e/ihre Stellvertreter*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchführung und die Kasse des Vereins sind für jedes Rechnungs-/Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer*innen sind für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Eine Wiederwahl ist nach einer Karenzzeit von einem Jahr zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 (Alternative 1: aller Vertreter*innen) der Mitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 (Alternative 1: aller Vertreter*innen) der Mitglieder erschienen sind, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen (Alternative 1: Vertreter*innen der) Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Alternative 1: der Vertreter*innen) der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.